

# Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur



Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 50 – 2025 / Freitag, 12.12.2025

## **Verbandsgemeinde Montabaur** (ab S. 1)

### **Stadt Montabaur** (ab S. 5)

Bladernheim (--)

Elgendorf (--)

Eschelbach (--)

Ettersdorf (--)

Horressen (--)

Reckenthal (--)

Wirzenborn (--)

### **Ahrbachgemeinden** (ab S. 13)

Boden (ab S. 13)

Heiligenroth (--)

Ruppach-Goldhausen (--)

### **Augst** (ab S. 18)

Eitelborn (ab S. 19)

Kadenbach (ab S. 20)

Neuhäusel (ab S. 23)

Simmern (ab S. 24)

### **Buchfinkenland** (ab S. 25)

Gackenbach (--)

Horbach (ab S. 25)

Hübingen (ab S. 27)

### **Eisenbachgemeinden** (ab S. 32)

Girod (--)

Görgeshausen (--)

Großholbach (ab S. 34)

Heilberscheid (ab S. 35)

Nentershausen (ab S. 36)

Niedererbach (ab S. 38)

Nomborn (ab S. 44)

### **Elbertgemeinden** (ab S. 46)

Niederelbert (ab S. 47)

Oberelbert (ab S. 53)

Welschneudorf (ab S. 53)

### **Gelbachhöhen** (ab S. 56)

Daubach (ab S. 56)

Holler (ab S. 57)

Stahlhofen (ab S. 58)

Untershausen (--)



## Verbandsgemeinde Montabaur

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Alle Tierhalter im Bereich der Verbandsgemeinde Montabaur

die von der Stadt Montabaur bzw. einer Ortsgemeinde einen Zuschuss zu den Besamungskosten für Rindviehhaltung zu erwarten haben werden gebeten, bis **spätestens Donnerstag, 18.12.2025** diese Meldung auf dem Postweg an die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder per E-Mail an nfischbach@montabaur.de zu senden.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir um Einhaltung des angegebenen Meldetermins, da später eingehende Meldungen für 2025 nicht mehr berücksichtigt werden können.

*Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur  
- Bauverwaltung -*

---

#### Die Verbandsgemeindeverwaltung informiert:

Bitte beachten Sie: Geänderte Öffnungszeiten

**Zwischen den Jahren, vom 29. bis 30. Dezember 2025,**

**bleibt die Verwaltung für den Publikumsverkehr geschlossen.**

---

#### Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb

##### **Öffnungszeiten am 24.12.2025 (Heiligabend) und 31.12.2025 (Silvester)**

1. → Die Verwaltung und die Annahmestellen in Moschheim bleiben an Heiligabend und Silvester geschlossen.
2. → Die Deponien Meudt und Rennerod haben an Heiligabend und Silvester von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

#### **Verschiebung der Behälterabfuhr wegen der Weihnachtsfeiertage 2025**

Der Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb weist auf die nachfolgende Verschiebung der Behälterabfuhr wegen der Weihnachtsfeiertage 2025 hin:

### **Verschiebung 1. Weihnachtsfeiertag (25.12.2025) – vorzeitige Abfuhr**

Wegen des 1. Weihnachtsfeiertages am Donnerstag, dem 25.12.2025, erfolgt die Abfuhr der Restabfall- bzw. Wertstoffgefäß oder die Einsammlung der gelben Säcke anstatt donnerstags bereits mittwochs (24.12.2025), anstatt mittwochs bereits dienstags (23.12.2025), anstatt dienstags bereits montags (22.12.2025) und anstatt montags bereits am vorausgehenden Samstag (20.12.2025).

Die jeweilige Abfallart entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender 2025.

Die behälterunabhängigen Abfurthermine für Sperrmüll und Grünabfall bleiben ohne Verschiebung bestehen.

### **Verschiebung 2. Weihnachtsfeiertag (26.12.2025) – spätere Abfuhr**

Wegen des 2. Weihnachtsfeiertages am Freitag, dem 26.12.2025, erfolgt die Abfuhr der Restabfall- bzw. Wertstoffgefäß oder die Einsammlung der gelben Säcke jeweils einen Tag später, also anstatt freitags erst am Samstag, den 27.12.2025).

Die jeweilige Abfallart entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender 2025.

Die behälterunabhängigen Abfurthermine für Sperrmüll und Grünabfall bleiben ohne Verschiebung bestehen.

### **Verschiebung der Behälterabfuhr wegen Neujahr 2026**

Verschiebung Neujahr 2026 (01.01.2026) – spätere Abfuhr

Der Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb weist darauf hin, dass wegen des Feiertages „Neujahr“ am Donnerstag, dem 01.01.2026 die Entleerung der Restmüll- bzw. Wertstoffgefäß oder die Einsammlung der gelben Säcke jeweils einen Tag später stattfindet, d.h. anstatt donnerstags erst freitags und anstatt freitags erst am Samstag, den 03.01.2026.

Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb

→ gez. Stefan König, Werkleiter

---

### **Vorsicht beim Silvesterfeuerwerk**

Wenn der Jahreswechsel naht, freuen sich viele Bürger auf das damit verbundene Silvesterfeuerwerk. Da aber leider damit auch Probleme und Gefährdungen verbunden sind, hat der Gesetzgeber in der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) folgendes festgesetzt:

Es ist verboten, Feuerwerkskörper oder Böller in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie von Reet- und Fachwerkhäusern abzubrennen. Wer gegen dieses gesetzliche Verbot verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann. Unabhängig davon kann ein Fehlverhalten auch erhebliche Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

Alle Bürger sind daher aufgefordert, sich an diese Verbote zu halten und damit Gefährdungen zu vermeiden.

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur -Ordnungsamt-

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Zentrale Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur schreibt für die Verbandsgemeindewerke Montabaur die Sanierung des Vorfluters von einem Regenüberlauf in der Ortsgemeinde Eitelborn öffentlich aus.

**Ort der Ausführung:** 56337 Eitelborn

**Art und Umfang der Leistung:** Tiefbauarbeiten:

Oberboden abtragen	500 m <sup>2</sup>
Böschungsfächen profilieren	650 m <sup>2</sup>
Grobsplitt 0/30 – Keil- und Füllspalt	140 to
Wasserbausteine LMB 5/40	420 to
Querriegel aus Wasserbausteinen HBM 300/1000	25 to
Steinwalzen liefern und einbauen	680 m

**Ausführungszeitraum:** Beginn: 09. KW 2026

Fertigstellung: 22. KW 2026

**Vergabenummer:** E52917442

**Losweise Vergabe:**  Die losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

**Nebenangebote:**  Nebenangebote sind zugelassen.

**Zahlungsbedingungen:**  gemäß VOB/B

**Sicherheitsleistungen:**  keine

**Bietergemeinschaft**  zugelassen

**Zuschlagskriterien:**  Preis als alleiniges Wertungskriterium

**Wertungskriterien:** Gemäß Formblatt 211 Nr. 6.2, 6.3 und 6.4 wird bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten den nachfolgenden Unternehmen bevorzugt der Zuschlag erteilt:

- Bevorzugteneigenschaft
- Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben
- Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen

Näheres hierzu entnehmen Sie den Vergabeunterlagen.

**Sprache:** Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen

**Vergabestelle:** Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur  
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur  
Tel. 02602 / 126 211, Fax: 02602 / 126 256  
E-Mail: [vergabestelle@montabaur.de](mailto:vergabestelle@montabaur.de)

**Anforderung der Vergabeunterlagen:** Vergabeunterlagen können ausschließlich in elektronischer Form bezogen werden:  
Kostenlose Einsicht und Download der Vergabeunterlagen ab **08.12.2025** unter <http://www.subreport.de/E52917442>.  
Registrierte Nutzer laden sich sämtliche Vergabeunterlagen kostenfrei direkt auf ihren PC.

**Gebühr:** Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben.

**Angebotsfrist:** am **13.01.2026**, um **10:00** Uhr  
Schriftliche Angebote sind zugelassen.  
Angebote, die mit einer entsprechenden Kennzeichnung (**Submissionsaufkleber**) versehen sein müssen, sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der:  
Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur,  
- Zentrale Vergabestelle -  
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur  
einzureichen.  
Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter [www.subreport.de](http://www.subreport.de).

**Eröffnung:** am **13.01.2026**, um **10:00** Uhr  
Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Rathaus Innenhof,  
Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur.  
**Zu diesem Zeitpunkt findet auch die elektronische Eröffnung statt.**  
Es dürfen nur Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.

**Bindefrist:** **bis 13.02.2026**

**Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):** Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Alrmeier-Platz 1,  
56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 - 0

Montabaur, 08.12.2025

(Marc Becker)  
Zentrale Vergabestelle



# Stadt Montabaur

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Satzung der Stadt Montabaur über die Anzahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 47 Landesbauordnung (LBauO) (III. Änderung) vom 08.12.2025

Der Stadtrat von Montabaur hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 47 und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung,

am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Stadt Montabaur.

#### § 2 Stellplatznachweis

Mit Vorlage des Bauantrages sind die erforderlichen Stellplätze auf einem katasteramtlichen Lageplan nachzuweisen.

#### § 3 Stellplatzbedarf

(1) Als Stellplatzbedarf für Wohngebäude wird festgelegt:

- a. Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser mit bis zu einschließlich drei Wohneinheiten 2,0 Stellplätze je Wohneinheit.
- b. Mehrfamilienhäuser mit bis zu einschließlich drei Wohneinheiten 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit und ab der vierten Wohneinheit 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit. Bruchteile werden immer aufgerundet.
- c. Wohnungen mit einer Wohnfläche von maximal 50 m<sup>2</sup> 1,0 Stellplätze je Wohneinheit.

- d. Wohnungen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden, 1,0 Stellplätze je Wohneinheit. Die soziale Wohnraumförderung ist durch die Vorlage der Förderzusage nachzuweisen.
- (2) Der Stellplatzbedarf für genehmigte und ausschließlich als solche genutzte Ferienwohnungen/Ferienhäuser, d.h. Wohnungen, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind, wird auf 1,0 je Wohneinheit festgelegt.
- (3) Für die in der Satzung nicht geregelten Bauvorhaben gilt die „*Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge*“ vom 24.07.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung.

#### **§ 4 Regelungen in Bebauungsplänen und der Landesbauordnung**

- (1) Die dieser Satzungsregelung widersprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen der Stadt Montabaur werden durch die Neufassung der Stellplatzsatzung ersetzt.
- (2) Bestimmungen der Landesbauordnung, die eine Reduzierung oder einen Verzicht des Nachweises von Stellplätzen gesetzlich normieren, gehen der Satzungsregelung vor und bleiben von dieser unberührt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO).
- (2) Gleichzeitig trifft die Satzung über den Nachweis der Stellplätze der Stadt Montabaur vom 24.03.2023 (in der Fassung der II. Änderung) außer Kraft.

56410 Montabaur, 08.12.2025

Melanie Leicher, Stadtbürgermeisterin

#### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56410 Montabaur, 08.12.2025

Melanie Leicher, Stadtbürgermeisterin

---

### Aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 4. Dezember 2025

#### Bericht der Stadtbürgermeisterin

##### Weihnachtszauber

Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher berichtete, dass der Weihnachtszauber in Montabaur sich großer Beliebtheit erfreue. Bis zum 24.12. wird täglich um 17 Uhr ein Adventskalender-Fenster am historischen Rathaus erleuchtet mit Auftritten von Kindern und Vereinen sowie musikalischer Begleitung. Auf der Bühne am Großen Markt gibt es anschließend Livemusik von 18 bis 20 Uhr.

Sie dankte in diesem Zusammenhang dem Engagement von Citymanager Oliver Krämer, dem Kulturteam der Verbandsgemeindeverwaltung mit Verena Schmitt, Julian Habermeier und Miriam Pehl sowie dem kompletten Team „Adventskalender“ mit Judith Haberstock.

Ein großes Dankeschön sprach sie auch an die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes aus, die in diesem Jahr mit der Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt und auch an den Kreisen die Stadt verzaubern. Am Weihnachtsbaum am historischen Rathaus wurden fast 3km Stromkabel verlegt mit 26.000 LEDs. Auch die individuelle Weihnachtsbeleuchtung an den Laternen ist durch die fertig hergestellte Bahnhofstraße ein Hingucker.

##### Krippenweg

Der Krippenweg Horressen-Montabaur ist bis 11. Januar 2026 zu sehen, er ist 8 km lang und ca. 220 Krippen säumen den Rundweg. Mit der Anzahl von Krippen und der Länge des Weges handelt es sich hierbei wohl um den längsten Krippenweg Deutschlands. Die Vorsitzende dankte der ehrenamtlichen Arbeit von Karlheinz Philipps, Kurt Heibel, Jörg Klinger und Gudrun Schneckenbühl, die mit viel Liebe und Mühe den Krippenweg hergerichtet haben.

### **Botte-Box auf der Eichwiese eröffnet**

Die „Botte Box“ auf der Eichwiese wurde eröffnet, es ist ein Smart Store der Burgmetzgerei Botte aus Hartenfels. In dem Selbstbedienungsladen können rund um die Uhr frische Fleisch- und Wurstwaren eingekauft werden. Zum Einkaufen ist lediglich eine einmalige Registrierung auf der Homepage der Burgmetzgerei Botte notwendig.

Stadtburgemeisterin Leicher sagte, „sie sei sehr froh, dass mit diesem Store die Stadt Montabaur wieder ein frisches Metzgerangebot anbieten könne“. Ein großes Lob richtete sie an den Citymanager Oliver Krämer, der maßgeblich hieran beteiligt war sowie Kathrin Schmidt und Alexander Klinge von der Verbandsgemeindeverwaltung.

### **Bänke und Bäume für die Bahnhofstraße**

In der Bahnhofstraße Richtung Kleiner Markt wurden linksseitig die letzten Bänke installiert. Rechtsseitig wurden alle Bäume gepflanzt (Felsenbirne, die alle unterirdisch optimal mit Wasser und Nährstoffen versorgt werden). Es gibt die Möglichkeit, „Baumpate“ eines Baumes in der Bahnhofstraße zu werden. Bei der letztmaligen Stolpersteinverlegung in der Bahnhofstraße kam dieser Wunsch seitens der Familie auf. Vor dem betreffenden Baum wird eine Platte auf dem Boden, passend zu dem Pflaster, verlegt mit der Angabe der Baumpflanzung und dem Namen des Baumpaten. Interessierte können sich hierzu bei uns per Email oder Telefon melden, die Kontaktdaten findet man auf der Homepage [www.montabaur.de](http://www.montabaur.de).

### **LED-Umrüstung der Straßenlaternen in der gesamten Verbandsgemeinde gestartet**

Die LED Umrüstung der Straßenlaternen wurde in der gesamten VG gestartet und in manchen Straßenzügen kann man bereits die Veränderung sehen. Die Investitionskosten der Verbandsgemeinde Montabaur werden sich schon innerhalb weniger Jahre durch Stromersparnis amortisieren. Ein Dimmen der Straßenbeleuchtung erfolgt erst nach vollständiger Installation aller Lampen.

### **Transport der Weihnachtspäckchen für die Partnerstadt Trostyanets (Ukraine) steht kurz bevor**

Der Transport der Weihnachtspäckchen für die Kinder der Partnerstadt Trostyanets (Ukraine) steht kurz bevor. Es sind 568 Päckchen gespendet worden. Herzlichen Dank allen Spenderinnen und Spendern und an die Deutsch Ukrainische Gesellschaft mit ihrer Vorsitzenden Anne Pollmächer, die das Verpacken der Päckchen in 55 Umzugskartons mit einem Gesamtgewicht von 970 kg für den Transport vorgenommen hat. Weitere Lieferungen von dringend benötigten Gütern wie z.B. PV-Anlagen wird seitens der Stadt Montabaur ebenfalls innerhalb der kommenden drei Monate erfolgen.

### **b-05 – Kultur- und Naturschutzzentrum**

#### **Vorstellung des Flyers „Naturschutz im b-05“ durch die Will und Liselott Masgeik-Stiftung**

Naturschutzreferent und Diplom-Biologe Philipp Schiehenhövel, von der Will und Liselott Masgeik-Stiftung, stellte den neuen Flyer „Naturschutz im b-05“ vor und informierte anhand einer anschaulichen Präsentation über das Angebot und die Ziele der Masgeik-Stiftung innerhalb des Geländes b-05 Kultur- und Naturschutzzentrums.

Seit 2016 ist die Will und Masgeik-Stiftung der naturschutzrechtliche Kooperationspartner des b-05 Kunst-Kultur-Natur-Forums. Es wurde ein Naturschutzkonzept für die Flächen des b-05 erarbeitet und umgesetzt. Seitens der Will und Liselott Masgeik-Stiftung wurde eine umfängliche Broschüre und ein Flyer erstellt, der über Fauna und Flora, naturschutzbezogene

Pflegemaßnahmen, Umweltpädagogik und Naturerlebnisse im b-05 informiert und auch demnächst auf der Homepage der Stadt zu finden ist.

Stadtbumermeisterin Melanie Leicher dankte Philipp Schiefenhövel im Namen des Stadtrates für das außergewöhnliche Engagement der Will und Liselott-Masgeik-Stiftung auf dem Gelände b 05.

### **Mons-Tabor-Bad – Badangebot und Kostenbeteiligung**

Der Stadtrat beschloss, dass die Verbandsgemeinde aufgefordert wird, ein neues Schwimmbad im Umfeld des Mons-Tabor-Bades zu errichten. Hierfür soll folgender Raum- und Beckenprogramm vorgesehen werden:

1. Schwimmerbecken 25 m mit 4-6 Bahnen mit integriertem Nichtschwimmerbereich
2. baulich getrenntes Kursbecken mit Hubboden
3. funktionaler getrennter Sprungbereich mit 1- und 3-Meter-Turm
4. Wasserrutsche
5. Attraktives Kleinkinderbecken

Des Weiteren wurde vom Stadtrat eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25% an den laufenden Kosten für das neu zu errichtende Bad beschlossen. Für die Stadt fallen erst nach Ende des ersten Betriebsjahres des neuen Bades die anteiligen Kosten an. Die Einzelheiten sind in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung festzuhalten, die dem Stadtrat noch zu gegebener Zeit zum Beschluss vorgelegt wird.

Die Verwaltung wurde beauftragt, ein Bauleitverfahren mit dem Ziel zu vorzubereiten, ein neues Schwimmbad im Umfeld des jetzigen Standortes zu errichten.

### **Forstwirtschaftsplan 2026**

Der Stadtrat stimmte dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026 zu. Der Wirtschaftsplan sieht für das Wirtschaftsjahr einen Holzeinschlag von 4.050 fm vor. Die Einnahmen und Ausgaben lassen im Forstwirtschaftsplan 2026 ein Defizit von 203.063 Euro erwarten.

### **Haushaltssatzung 2026 für die Stiftung Hospitalfonds**

Der Stadtrat beschloss die Haushaltssatzung der Stiftung Hospitalfonds für das Haushaltsjahr 2026.

### **Feststellung der Jahresabschlüsse der Stadt Montabaur und der Stiftung Hospitalfonds der Stadt Montabaur sowie Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2022**

Nach Kenntnisnahme über den Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungs-ausschusses, Florian Neuroth, über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Montabaur und der Stiftung Hospitalfonds der Stadt Montabaur wurden die Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt.

Der Stadtrat erteilte der Stadtbürgermeisterin, den Stadtbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung.

**Annahme von Zuwendungen für die Stadt Montabaur**

Der Stadtrat stimmte der Annahme der Zuwendungen von 6.902,00 Euro zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Oktoberfest) als Sponsoring zu.

**Sanierung der Dorfgemeinschaftshalle Elgendorf**

Der Stadtrat beschloss, die Baumaßnahme wie geplant fertigzustellen und das Budget auf insgesamt 5,194 Millionen Euro zu erhöhen.

Aus statischen Gründen muss auf die PV-Anlage in Höhe von 66.000 Euro verzichtet werden, aus gesetzlichen Gründen ist dies möglich.

Des Weiteren wird auf die Veranstaltungstechnik im Schankraum verzichtet.

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Factory-Outlet Montabaur“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Nordosten des Plangebiets angepasst. In diesem Bereich befindet sich eine Ausgleichsfläche der ICE-Strecke. Der Geltungsbereich wird derart angepasst, dass die betroffene Fläche nicht Gegenstand der Planung ist. Dadurch erfolgen Änderungen an den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan.

Im Rahmen der Aktualisierung der bereits durchgeführten Artenschutzuntersuchung haben sich Erkenntnisse auf Haselmäuse im Plangebiet ergeben. Dieser neue Sachverhalt ist in der Umweltprüfung zu berücksichtigen und entsprechende Ergänzungen und Anpassungen durchzuführen.

Der Stadtrat stimmte der Anpassung der Planunterlagen zum Bebauungsplan „Factory-Outlet Montabaur“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „ICE-Bahnhof /Teilbereich FOC“ zum Zwecke der Einleitung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der berührten Nachbargemeinden und der Beteiligung der berührten Behörden und Träger sonstiger Belange zu.

Der Stadtrat beschloss, die Entwürfe des Bebauungsplanes mit der Begründung nebst Anlagen und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer von 2 Wochen im Internet zu veröffentlichen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sollen die Planentwürfe in der Verbandsgemeindeverwaltung – Sachgebiet Planen und Bauen öffentlich ausgelegt werden.

Darüber hinaus wurde die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, die von der Änderung oder Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die berührten Nachbargemeinden zu beteiligen. Es wird in Bezug auf die Änderung / Ergänzung der Planunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur**

Der Stadtrat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

## **25. Änderung des Flächennutzungsplans „Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, „Moselstraße“ der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“ der Stadt Montabaur**

Der Stadtrat erteilte der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“ seine Zustimmung unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

### **Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe III“**

Der Stadtrat stimmte den aufgeführten Beschlussvorschlägen zu den Stellungnahmen in der Abwägungstabelle vollinhaltlich zu. Der Stadtrat bestätigte unter Berücksichtigung der heutigen Sach- und Rechtslage die vorläufigen Abwägungsentscheidungen.

Der Stadtrat beschloss die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe III“ als Satzung. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss nach Vorlage der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie nach erfolgter Ausfertigung der Bebauungsplanänderungsunterlagen ortsüblich bekannt zu machen.

### **3. Änderung des Bebauungsplanes „Eichwiese“**

Der Stadtrat beschloss, den Änderungsbeschluss vom 27.5.2025 dahingehend zu modifizieren, dass neben den bereits beschlossenen Regelungsinhalten (Ausschluss von Bordellen, Spielhallen etc. und Fremdwerbeanlagen) die Errichtung eines automatisierten Verkaufscontainers zur Selbstbedienung für Lebensmittel und Getränke mit einer maximalen Verkaufsfläche von 30 m<sup>2</sup> in der Fläche für Gemeinbedarf für zulässig erklärt wird. Die detaillierte Formulierung der Festsetzung wird im Rahmen der Erstellung der Planentwürfe final ausgearbeitet.

### **III. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Montabaur**

Der Stadtrat beschloss, die Stellplatzsatzung der Stadt über die „Zahl der notwendigen Stellplätze“ dahingehend abzuändern, dass für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> (anstatt bislang 30 m<sup>2</sup>) lediglich 1,0 Stellplatz nachzuweisen ist.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, die III. Änderung der Stellplatzsatzung ortsüblich bekannt zu machen.

### **Gewährung städtischer Zuschüsse für Maßnahmen zur Gestaltung und Instandhaltung der Bebauung im Stadtgebiet und in den Stadtteilen**

#### **Burgstraße 2, 56410 Montabaur, Erneuerung der Naturschieferdacheindeckung**

Der Stadtrat beschloss für die Erneuerung der Naturschieferdacheindeckung einen Zuschuss zu gewähren. Die endgültige Höhe des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der geprüften Rechnungsbelege durch die Verwaltung festgelegt.

### **Beschaffung eines Aufenthaltscontainers für die Forstwirte im Stadtwald**

Ein Gebäude im Bereich des ehemaligen Schießstandes wurde von den Forstwirten zum Aufenthalt und als Werkstatt genutzt. Aufgrund gesundheitlicher Bedenken wurde das Nutzen des Gebäudes als Aufenthaltsort untersagt.

Es ist nunmehr vorgesehen, einen Container in der Größe von 8,0 x 3,0 Meter mit eingebauter Sanitärbox zu beschaffen.

Der Stadtrat ermächtigte die Stadtbürgermeisterin die erforderlichen Aufträge, zur Errichtung eines Aufenthaltscontainers im Stadtwald, zu vergeben.

### **Einleitung des Vergabeverfahrens für die Erneuerung des Stadtbaches unter dem Steinweg – Letzter Sanierungsabschnitt**

Die Stadt Montabaur beabsichtigt, das fehlende Teilstück des Stadtbaches im Steinweg in offener Bauweise zu erneuern. Die Planungskosten sind im Gesamtauftrag „Sanierung Stadtbach“ enthalten. Die Gesamtkosten betragen nach derzeitigen Kostenberechnung rund 306.000 Euro brutto.

Der Stadtrat beschloss, das Vergabeverfahren einzuleiten und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Vergabeentscheidung wird dem Stadtrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens mitgeteilt.

### **Umbau der Bushaltestellen in der Stadt Montabaur – Vergabeentscheidung**

#### **Ingenieurleistungen**

Nach Auswertung und Prüfung der Angebote hat das Ingenieurbüro SLB\_Architekten und Ingenieure aus Boppard mit 89.672,88 Euro das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und der Auftrag wurde an SLB Architekten erteilt.

### **Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 48 Gemeindeordnung**

Der Stadtrat wurde unterrichtet, dass im Wege einer Eilentscheidung die Stadtbürgermeisterin ermächtigt wurde, den Kauf eines Mercedes-Benz Ecitan Kastenwagen als Jahreswagen für den Bauhof in Höhe von 19.968,20 Euro zu beauftragen. Entsprechende Haushaltsmittel für die Ersatzbeschaffung sind im Haushalt 2025 eingestellt.

## **- Bladernheim**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

## **- Elgendorf**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

## **- Eschelbach**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

## **- Ettersdorf**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

## **- Horresen**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

## **- Reckenthal**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

## **- Wirzenborn**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

# **Ahrbachgemeinden**



## **Boden**

**Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 25. November 2025**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes "Mühlweg II"**

- a) → (vorläufiger) Abwägungsbeschluss über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der erneuten Beteiligung
- b) → Beschluss zur Durchführung einer (zweiten) erneuten Veröffentlichung

Der Ortsgemeinderat nahm die im Rahmen der Verfahren - die gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt wurden - eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und stimmte den vorgelegten Abwägungsvorschlägen vollinhaltlich zu.

Weiter stimmte der Ortsgemeinderat den Entwürfen für die (zweite) erneute (eingeschränkte sowie verkürzte) Veröffentlichung zum Bebauungsplan „Mühlweg II“ in der vorgelegten Form zu. Marginale Formulierungsanpassungen der Textlichen Festsetzungen sollen im Nachgang der Sitzung erfolgen.

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, den Entwurf des Bauleitplans einschließlich Begründung sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, den Umweltbericht, den Fachbeitrag Naturschutz / Artenschutzrechtliche Vorabschätzung sowie den Bestandsplan Landespflege und die nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden

umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer von 14 Tagen im Internet erneut zu veröffentlichen und über das zentrale Internetportal des Landes (GeoPortal) zugänglich zu machen.

Außerdem wurde beschlossen, die vorgenannten Unterlagen, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, durch eine öffentliche Auslegung in der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur im Sachgebiet 2.1 – Planen und Bauen - für die Dauer von 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Der Termin wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde gleichzeitig beauftragt, ausschließlich die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises am Verfahren zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.

**20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur  
hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projekträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m<sup>2</sup>. Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m<sup>2</sup> mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projekträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

**25. Änderung des Flächennutzungsplans "Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße" der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes "Alberthöhe III, 6. Änderung" der Stadt Montabaur**  
**hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Verbandsgemeinderat hat mit Änderungsbeschluss vom 12.12.2024 die Durchführung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung:

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur betrifft die Darstellung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel in der Moselstraße der Stadt Montabaur. Der vorhandene Lebensvollsortimenter soll abgerissen und die Verkaufsfläche geringfügig erweitert werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich derzeit eine „gemischte Baufläche (M)“ und Stellplatzflächen „(P)“ dar. Im Rahmen der 25. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel (S)“ dargestellt werden.

Erforderliche Zustimmung der Ortsgemeinden

Nach § 67 Abs. 2 S. 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich der Zustimmung der verbandsangehörigen Stadt/Ortsgemeinden. Da durch die vorliegende Änderung die Grundzüge der Gesamtplanung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen sind, bedarf die Flächennutzungsplanänderung nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden (§ 67 Abs. 2 S. 4 GemO).

Der Ortsgemeinderat erteilte der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“ seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

### **Sonderreinigung Ahrbachhalle**

Ortsbürgermeisterin König erläuterte, dass eine Sonderreinigung der Ahrbachhalle in folgenden Bereichen durchgeführt werden solle:

- Glasreinigung sowie Entfernung von Spinnenweben in der Halle
- Sonderreinigung der Duschen und Umkleiden
- Sonderreinigung der WC-Bereiche
- Reinigung der Dachfenster am Eingang
- Reinigung des Vordachs einschließlich Eingangstüren

Für die Maßnahme wurden drei Angebote eingeholt.

Der Ortsgemeinderat ermächtigte die Ortsbürgermeisterin, die Firma Samsic Gebäudereinigung GmbH für die Sonderreinigung in Höhe von 972 € zu beauftragen.

### **Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags des Dorfgemeinschaftshauses**

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt. Eine Arbeitsgruppe soll einen Vorschlag zur Preisanzapfung für die Hallennutzung ausarbeiten.

### **Annahme von Zuwendungen durch die Ortsgemeinde Boden**

Der Ortsgemeinderat stimmte der Annahme von Zuwendungen im Gesamtwert von 1.250 Euro zur Förderung des Kirchweihfestes 2025 zu.

### **Umgestaltung Friedhof**

Die Ortsbürgermeisterin informierte, dass die geplante Umgestaltung des Friedhofs dem Grundgedanken „Was können wir für unseren Friedhof tun?“ Rechnung tragen solle.

Sie verwies auf mögliche neue Gestaltungsmöglichkeiten in den Bereichen

- Weg am Doppeltor
- anonyme Bestattungsfläche (Fährmann)
- Wiesengräber unter den Linden

über die sich Gedanken gemacht wurden.

Der zuständige Mitarbeitende der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur stellte dem Ortsgemeinderat die möglichen Maßnahmen ausführlich vor. Insbesondere wies er nochmals auf die erheblichen Mehrkosten für die Schaffung von Rasengrabstätten im oberen Teil rechts des Friedhofes (aus der Sicht von der Leichenhalle) hin.

Der Ortsgemeinderat beschloss die Umgestaltung des Friedhofs, also die Ausweisung einer Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen und die Errichtung einer Stellfläche für Grabschmuck. Darüber hinaus wurde die Ortsbürgermeisterin bevollmächtigt, die Umgestaltung eigenhändig zu beauftragen.

### **5. Änderung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Boden**

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die 5. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Boden sowie den Belegungsplan in der vorgelegten Form. Die Bestattungsart „Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen“ wurde aufgenommen.

Die Satzung wurde in der Ausgabe 49/2025 des Amtsblattes bereits öffentlich bekannt gemacht.

## **8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Boden**

Der Ortsgemeinderat beschloss die 8. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Boden. Die Satzung, die in der Ausgabe 49/2025 des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht wurde, beinhaltet die Anpassung der Bestattungsgebühren entsprechend der aktuellen Kosten der Firma Dienstleistungen Albert Weil sowie eine Erhöhung der Nutzungsgebühren und sonstigen Gebühren, um eine höhere Kostendeckung des Friedhofs zu erreichen.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 25. November 2025 gefassten Beschlüsse:

- Eine Machbarkeitsstudie für die Generalsanierung der Ahrbachhalle wurde in Auftrag gegeben.
- Ein Schaustellervertrag für die Kirmes mit einer Laufzeit von fünf Jahren soll abgeschlossen werden.



## **Heiligenroth**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*



## **Ruppach-Goldhausen**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

# **Augst**

**Brennholz-Lang Vorbestellung für das Forstrevier Elbert-Augst ist vom 03. November 2025 bis zum 12. Januar 2026 online verfügbar**

Sehr geehrte Brennholzkunden/-innen im Forstrevier Elbert-Augst,

als Bürger der Elbert- und Augstgemeinden Sie können ab dem 03.November 2025 bis zum 12. Januar 2026 auf der Homepage der Verbandsgemeinde Montabaur Ihr Brennholz online bestellen. Folgen Sie diesen Hinweisen: Onlinedienste > Brennholz bestellen.

Erstmals wird in dieser Saison das Verkaufsmaß von ehemals Raummeter auf Festmeter Basis umgestellt. Dies ist aus rechtlichen Gründen notwendig.

Es sei ausdrücklich erwähnt, dass mit der Preisumstellung keine Preiserhöhung einhergeht. Sie müssen bei Ihrer Bestellung zukünftig beachten, dass 3,5 Festmeter (Fm) etwa 5 Raummeter (Rm) entsprechen (analog: 7 Fm etwa 10 Rm und 10,5 Fm etwa 15 Rm ergeben).

Der Preis der Saison beträgt für Buchenbrennholz, dem bis zu 50% anderes Hartholz beigemischt sein darf: 70,00 Euro je Festmeter incl. MwSt.

Der Verkaufspreis ist mit den Holzpreisen im Staatswald vergleichbar. Restmengen von Brennholz aus dem Vorjahreseinschlag und Holz mit hohen Anteilen von Eiche, Esche und Ahorn wird günstiger abgegeben. Der Preis richtet sich nach dem Zustand des Holzes.

Aufgrund des geringen Holzanfalls in den kleinen Gemeindewäldern von Neuhäusel und Simmern müssen sich die Bürger/-innen von Neuhäusel und Simmern, ggf. auch Eitelborn und Kadenbach auf weitere Transportwege für ihr Brennholz einstellen, da das Holz ggf. aus Übermengen von anderen Gemeinden des Forstrevieres geliefert wird.

Das Forstamt in Neuhäusel bietet an, nicht lieferbare Holzmengen aus dem Gemeindewald im Staatsforst bereitzustellen. Alternativ kann der Bürger auch unmittelbar beim Forstamt in Neuhäusel seine Brennholzbestellung nach dem Start der Vorbestellung im Staatswald aufgeben. Bürger, die weitere Anfahrtswege nicht in Kauf nehmen wollen, möchten sich bitte andere Bezugsquellen erschließen.

Hier noch ein Hinweis zum Schlagabbaum für das Forstrevier Elbert-Augst: Die gering anfallenden Mengen an Schlagabbaum werden gesondert vergeben. Bitte beachten Sie dazu eigene Hinweise im Wochenblatt, voraussichtlich ab April 2026.

G. Klein, Revierförster



# Eitelborn

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Eitelborn findet statt

am: Donnerstag, 18. Dezember 2025, 17:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Gemeindehauses, Triftstraße 6, 56337 Eitelborn

### TAGESORDNUNG

#### I. Öffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Einwohnerfragestunde
2	Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Eitelborn für das Haushaltsjahr 2024 und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Eitelborn sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO
3	Neubau einer kleinen Sporthalle in Neuhäusel
4	Förderantrag kommunale Antrag der WG Zerbach vom 06.11.2025 Sportstätten
5	Überarbeitung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029
6	Errichtung eines Trinkwasserbrunnens
7	Neustart des Programms Energetische Stadtsanierung (KfW 432)
8	Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags der Gaststätte
9	Einführung einer regelmäßigen/jährlichen Antrag der SPD-Fraktion vom 25.11.2025 Bürgerversammlung
10	Mitteilungen und Anfragen

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Grundstücksangelegenheit
2	Pachtangelegenheit
3	Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Eitelborn, den 9. Dezember 2025

Benedikt Knopp, Ortsbürgermeister

### **Hinweis auf Fraktionssitzungen:**

Bürgerliste Labonte Mittwoch, 17.12.2025, 19:30 Uhr, Gemeindehaus  
WG Best: interne Abstimmung  
WG Zerbach: interne Abstimmung  
SPD-Fraktion: Mittwoch, 17.12.2025, 16:30 Uhr, Gemeindehaus  
WG Schwarzer: interne Abstimmung



**Kadenbach**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Ortsgemeinde Kadenbach sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur**

Der Rat der Ortsgemeinde Kadenbach hat in seiner Sitzung am 01.12.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 7.426.082,52 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 42.251,38

Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Kadenbach über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2024 der Ortsgemeinde Kadenbach und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 15.12.2025 bis 23.12.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus. Ebenfalls kann der Jahresabschluss 2024 der Ortsgemeinde Kadenbach auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur ([www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de)) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Kadenbach, 03.12.2025

**Ortsgemeinde Kadenbach**

Fabian Kirmse, Ortsbürgermeister

---

#### **Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 1. Dezember 2025**

#### **Überarbeitung der Investitionsliste zur Haushaltsplanung 2026 und zur Finanzplanung 2027 - 2029**

Bereits in der Sitzung am 29. September 2025 hatte der Ortsgemeinderat die Investitionsliste verabschiedet. In seiner jüngsten Sitzung wurde diese nochmals überarbeitet.

U. a. für folgende Maßnahmen sollen in den kommenden Jahren Mittel im Haushalt der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden:

Baukosten für den Neubau einer Turnhalle, Infotafeln für Ortseingänge und Schutzhüttenweg, Dorfmobil, Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept, Grundstückankäufe, Lüftung Bauhof rechte Halle, Ortsfeste, Zuwendungen Vereine, Schulungen Ratsmitglieder, Ersatzpflanzung Pappeln (Neuhäusel), Maschinen Bauhof, Renovierung Gemeindehaus (nach Auszug Kita)

#### **Jahresrechnung 2024 beschlossen und Entlastung erteilt**

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Kadenbach am 27. November 2025 den Jahresabschluss 2024 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen

Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt.

Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

**20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur  
hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projekträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m<sup>2</sup>. Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m<sup>2</sup> mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsangebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projekträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

## **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kadenbach**

Hiermit lädt der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kadenbach zur Jahreshauptversammlung am 21.01.2026 um 19:30 im Feuerwehrgerätehaus Kadenbach ein.

### **Tagesordnungspunkte:**

- Begrüßung durch den Vereinsvorsitzenden
- Totengedenken
- Bericht des Wehrführers
- Bericht des Jugendwartes
- Bericht des Vereinsvorsitzenden
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Kassierer
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen
- Verschiedenes



## **Neuhäusel**

### **Kath. Kirchenchor "St. Anna" Neuhäusel informiert**

#### **Jahreshauptversammlung 2026**

Unsere Jahreshauptversammlung, zu der wir hiermit recht herzlich einladen, findet am Samstag, den 10. Januar 2026 im Hotel Thüringer Hof statt.

Beginn ist um 16.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und Ernennung eines Wahlleiters
3. Totengedenken
4. Bericht des Vorsitzenden und Schriftführers
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Anmerkungen des Präsidenten und der Dirigentin
8. Entlastung des Vorstandes durch Wahlleiter und Versammlung
9. Neuwahl des Vorstandes und Ernennung eines Kassenprüfers
10. Termine 2026
11. Verschiedenes

Nach der Versammlung findet noch ein gemütliches Beisammensein statt.



# Simmern

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Simmern findet statt

am: Donnerstag, 18. Dezember 2025, 19:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Bürgermeisteramtes, Schulstraße 1, 56337 Simmern

### TAGESORDNUNG

#### I. Öffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Grundstücksangelegenheit
2	Mitteilungen und Anfragen

#### III. Öffentliche Sitzung (Beginn: 19:40 Uhr)

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Zuschuss Sporthalle Neuhäusel
2	Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Simmern, den 11. Dezember 2025

Johannes Ullrich, Ortsbürgermeister

# Buchfinkenland



## Gackenbach

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*



## Horbach

**Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 25. November 2025**

### **Einleitung des Vergabeverfahrens für die endgültige Herstellung von gemeindlichen Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Im Boden" (Änderung und Erweiterung)**

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, das Vergabeverfahren einzuleiten. Wird die Auftragssumme um nicht mehr als 20 Prozent gegenüber dem genannten Kostenanschlag überschritten, wird die Ortsbürgermeisterin den Auftrag für die endgültige Herstellung der gemeindlichen Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Boden“ (Änderung und Erweiterung) an die gesamtgünstigste Mindestbieterin erteilen.

Die Vergabeentscheidung wird dem Ortsgemeinderat in der folgenden Ratssitzung mitgeteilt.

Außerdem wurde beschlossen, die endgültige Herstellung der gemeindlichen Erschließungsanlagen auf der Basis der in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 02.09.2025 vorgestellten Ausführungsplanung vorzunehmen und die Pflasterungen in der Farbe Standardgrau herzustellen.

Die endgültige Herstellung der gemeindlichen Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des v. g. gemeindlichen Bebauungsplans soll ohne Begrünungsmaßnahmen durch Bäume und/oder Sträucher vorgenommen werden.

**20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projekträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m<sup>2</sup>. Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m<sup>2</sup> mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projekträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

**Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags des Gemeindehauses**  
Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die Benutzungsordnung und den Nutzungsvertrag für das Gemeindehaus mit Wirkung zum 01.01.2026 anzupassen.

**Erneuerung Tor Dreschhalle; Beratung und evtl. Beschlussfassung**  
Die Ortsbürgermeisterin informierte über den Sachstand hinsichtlich Erneuerung des Tores der Dreschhalle. Eine Beschlussfassung soll in der nächsten Ratssitzung erfolgen.

**Verwendung der Zuwendung aus dem "Dorfbudget"**  
Die Ortsgemeinde Horbach erhält eine Förderung in Höhe von 1.500 Euro aus dem Förderprogramm „Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern, Gemeinschaft stärken“, womit das Land

Rheinland-Pfalz Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt.  
Die Förderung soll dem Gemeinwohl zugutekommen.

Die Ortsbürgermeisterin wird die Verwendung der Mittel für die Beschaffung und Installation des Basketball-Korbs auf dem Schulhof sowie die Beschaffung von Schachfiguren nebst Aufbewahrungsbox am Brunnenplatz prüfen.

Sollten diese Mittel auch in 2026 zur Verfügung stehen, sollen diese für die Errichtung eines Boule-Spielfeldes am Brunnenplatz genutzt werden.



## Hübingen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Hübingen sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur**

Der Rat der Ortsgemeinde Hübingen hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 4.101.287,45 Euro und einem Jahresüberschuss von 131.848,36 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Hübingen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Hübingen und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 15.12.2025 bis 23.12.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur ([www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de)) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern,

Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Hübingen, 03.12.2025

**Ortsgemeinde Hübingen**

Hendrik Balagny, Ortsbürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Ortsgemeinde Hübingen sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur**

Der Rat der Ortsgemeinde Hübingen hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 4.172.522,93 Euro und einem Jahresüberschuss von 96.420,64 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Hübingen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2024 der Ortsgemeinde Hübingen und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 15.12.2025 bis 23.12.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur ([www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de)) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Hübingen, 03.12.2025

**Ortsgemeinde Hübingen**

Hendrik Balagny, Ortsbürgermeister

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Widmung von öffentlichen Verkehrsanlagen im Bereich der Ortsgemeinde Hübingen

Aufgrund der Bestimmungen des § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 in der derzeit geltenden Fassung und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Hübingen vom 25.11.2025 werden die nachstehend bezeichneten Verkehrsflächen in der Gemarkung Hübingen als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG bzw. als „sonstige Straße“ (Fuß-/Gehweg) im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchstabe b) aa) LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke; vgl. dazu auch die entsprechenden Einfärbungen im als Anlage 1 beigefügten Lageplan.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Tag der Verkehrsübergabe</b>
<u>Gemeindestraße</u> „Am Feldgehölz“ Flur 8, Flurstück 1/14	verlaufend von der Straßenparzelle (Flur 8, Flurstück 1/19) bis zum Beginn des gemeindlichen Wirtschaftsweges (Flur 8, Flurstück 1/18) und dem Ende des Wendehammers vor den Wohngrundstücken (Flur 8, Flurstücke 1/6 und 1/7)	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung
<u>Fuß-/Gehweg</u> „Am Feldgehölz“ Flur 8, Flurstück 1/10	verlaufend von der Straße „Am Feldgehölz“ (Flur 8, Flurstück 1/14) bis zum Beginn des gemeindlichen Wirtschaftsweges (Flur 8, Flurstück 1/17)	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung

Die Widmung tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ein Plan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann während der Dienststunden im Rathaus-Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 2. Stock, Zimmer 213, eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Montabaur, 02.12.2025

S.

Dr. Richter-Hopprich

(Bürgermeister)



## **Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 25. November 2025**

### **7. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hübingen**

Der Ortsgemeinderat beauftragte den Ortsbürgermeister, den Vertrag mit der Firma Albert Weil zum 31.01.2026 zu kündigen. Eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung wurde noch nicht verabschiedet.

### **Jahresrechnungen 2023 und 2024 beschlossen und Entlastung erteilt**

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Hübingen am 30. September 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur die Jahresabschlüsse 2023 und 2024 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung einstimmig die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt.

Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 die Entlastung erteilt.

### **Widmung der Erschließungsanlagen im Neubaugebiet "Oberm Görgengarten II" in der Ortsgemeinde Hübingen für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)**

Aufgrund der Bestimmungen des § 36 LStrG vom 01.08.1977 fasste der Ortsgemeinderat den Beschluss, verschiedene Verkehrsflächen in der Gemarkung Hübingen als Gemeindestraße bzw. als „sonstige Straße“ (Fuß-/Gehweg) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Um welche Verkehrsflächen es sich handelt, wird noch gesondert öffentlich bekanntgemacht.

### **20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur**

#### **hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

#### Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projekträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m<sup>2</sup>. Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m<sup>2</sup> mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projektträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

#### **Förderantrag für private Dorferneuerungsmaßnahme - Mittelstraße 1, Hübingen**

Den Eigentümern des Gebäudes Mittelstraße 1 in Hübingen wurde gemäß § 7 der Förderrichtlinie ein Zuschuss zur Sanierung gewährt.

#### **Verwendung der Förderung aus dem "Dorfbudget"**

Die Ortsgemeinde Hübingen erhält eine Förderung in Höhe von 1.500 Euro aus dem Förderprogramm „Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern, Gemeinschaft stärken“, womit das Land Rheinland-Pfalz Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt. Die Förderung soll dem Gemeinwohl zugutekommen.

Es wurde beschlossen, die bewilligte Zuwendung in Sitzgelegenheiten für den Hübinger Friedhof zu investieren.

## **Eisenbachgemeinden**

### **Brennholzvergabe 2026 im Forstrevier Eisenbach**

**betreffend die Gemeinden Girod, Görgeshausen, Großholbach, Heilberscheid, Nentershausen, Niedererbach, Nomborn und Ruppach-Goldhausen**

In der kommenden Saison erfolgt die Brennholzvergabe in allen Ortsgemeinden des Forstreviers Eisenbach wieder an jeweils einem zentralen Vergabetermin vor Ort im Wald.

Das bedeutet, dass **für den Bereich des Forstreviers Eisenbach**

- **generell keine (!) Vorbestellungen entgegengenommen werden, sondern**

- je nach Fortgang der witterungsabhängigen Holzernte- und Rückearbeiten **für jede Gemeinde an je einem Samstag im Zeitraum von etwa März bis Mai 2026 das Brennholz wie auch der Schlagabraum – soweit vorhanden - vor Ort im Wald angeboten und verkauft werden (zentraler Vergabetermin).**

Die Vergabetermine werden rechtzeitig in dem erwähnten Zeitraum im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde veröffentlicht; es wird daher um besondere Beachtung in dem genannten Zeitraum gebeten!

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Wie in den Vorjahren wird durch den Forstbetrieb das sog. „Brennholz-lang“ an PKW-befahrbare Waldwege gelagert und muss anschließend vom Erwerber selbst eingeschnitten/gespalten und abtransportiert werden.
- **Aus rechtlichen Gründen wird künftig das Verkaufsmaß von Raummeter (rm) auf Festmeter (fm) umgestellt.**  
Hintergrund ist, dass der Forstbetrieb das Brennholz in runder und langer Form (als sog. „Brennholz-lang“) zur Verfügung stellt und nicht bereits fertig gespaltenes Scheidholz verkauft.  
Die bislang forstübliche und einheitliche Umrechnung der Brennholzmenge in die Verkaufseinheit Raummeter hat ihre Grenzen in der Tatsache, dass jede/r Käufer/in im Nachgang sein Brennholz in unterschiedlicher Länge und Spaltholzgröße weiter zerkleinert und anschl. unterschiedlich kompakt aufsetzt, wodurch zwangsläufig unterschiedliche Raummetermaße entstehen können.  
**Die neuen Preise je Festmeter – siehe unten – entsprechen den bisherigen Preisen je Raummeter – durch die Umstellung erfolgt also keine Preiserhöhung!**
- **Die Aufwurfpreeise (Tax-Preise) je Festmeter Brennholz-lang lauten daher:**
  - Buche u. vergleichbare Harthölzer (Esche, Ahorn pp.) = 70,- €
  - Hainbuche und Eiche = 65,- €
  - sonstige Weichhölzer = 60,- €

*gez. Bernhard Kloft*

*Revierleiter Forstrevier Eisenbach*



**Girod**

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*



## Görgeshausen

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*



## Großholbach

### Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 1. Dezember 2025

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete Ortsbürgermeister Harald Quirmbach das nachgerückte Ratsmitglied Daniela Hameister per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Daniela Hameister ist für das ausgeschiedene Ratsmitglied Marco Hommrich in den Ortsgemeinderat nachgerückt.

### **7. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen und 8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Großholbach**

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die 7. Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie die 8. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Großholbach.

Beide Satzungen wurden in der Ausgabe 49/2025 des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.



## Heilberscheid

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 8. Dezember 2025

### 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur

hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

#### Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projektträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m<sup>2</sup>. Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m<sup>2</sup> mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projektträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur

seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

#### **Verwendung der Zuwendung aus dem "Dorfbudget"**

Die Ortsgemeinde Heilberscheid erhält eine Förderung in Höhe von 1.500 Euro aus dem Förderprogramm „Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern, Gemeinschaft stärken“, womit das Land Rheinland-Pfalz Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt. Die Förderung soll dem Gemeinwohl zugutekommen.

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die Zuwendung aus dem Dorfbudget 2025 für die Anschaffung einer neuen Verkaufshütte zu verwenden. Diese steht der Ortsgemeinde für verschiedene Feste zur Verfügung (beispielsweise Dörfliche Weihnacht).

#### **Kirmes 2026**

Der Ortsgemeinderat wurde über den Sachstand informiert: Die „Wolpertinger Buam“ wurden angefragt und auch bereits gebucht. Ebenfalls wurden die Musikalischen Löwen angefragt. Ein Kirmesfrühstück soll auch wieder stattfinden.

Es wurde beschlossen, die Kirmes von einem neuen Kirmeswirt ausrichten zu lassen. Ortsbürgermeister Hasse wurde ermächtigt entsprechende Verträge abzuschließen.

#### **Jagdpachtangelegenheiten - Abstimmung über die vorzeitige Verlängerung des Jagdpachtvertrages**

Der Ortsgemeinderat stimmte der vorzeitigen Verlängerung des Jagdpachtvertrages bis zum 31.03.2037 zu.



## **Nentershausen**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Nentershausen findet statt

am: Mittwoch, 17. Dezember 2025, 19:30 Uhr

Ort: Bürgerhaus, Eppenroder Straße 18, 56412 Nentershausen

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Nentershausen für das Haushaltsjahr 2024 und Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Nentershausen sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur gemäß § 114 Abs. 1 GemO
2	Vergabekriterien Baugrundstücke "Auf dem Kennel"
3	Änderung des Bebauungsplans "Im Strichen u.a." - Grundsatzbeschluss und Ermächtigung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrags
4	20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
5	25. Änderung des Flächennutzungsplans "Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße" der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes "Alberthöhe III, 6. Änderung" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
6	Förderantrag für private Dorferneuerungsmaßnahme - Eppenroder Straße 28, Nentershausen
7	Neustart des Programms Energetische Stadtsanierung (KfW 432)
8	Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau der Friedensstraße in der Ortsgemeinde Nentershausen
9	Mitteilungen und Anfragen
10	Einwohnerfragestunde

### II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Auftragsvergabe
2	Vertragsangelegenheit
3	Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Nentershausen, den 9. Dezember 2025

Tobias Reusch, Ortsbürgermeister



## Niedererbach

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niedererbach findet statt

am: Freitag, 19. Dezember 2025, 19:00 Uhr

Ort: Haus Erlenbach, Mittelstraße 2 - 4, 56412 Niedererbach

### TAGESORDNUNG

#### I. Öffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrags des Dorfgemeinschaftshauses
2	Anpassung der Benutzungsordnung und des Benutzungsvertrag der Grillhütte
3	Sanierung von Ortsstraßen und Wegen
4	Anschaffung eines Rasentraktors
5	Widmung der Erschließungsanlage "Obererbacher Straße" in der Ortsgemeinde Niedererbach für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

6	Einwohnerfragestunde
7	Mitteilungen und Anfragen

## II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Vertragsangelegenheit
2	Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Niedererbach, den 9. Dezember 2025

Andreas Neubert, Ortsbürgermeister

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widmung von öffentlichen Verkehrsanlagen im Bereich der Ortsgemeinde Niedererbach

Aufgrund der Bestimmungen des § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) in der derzeit geltenden Fassung und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Niedererbach vom 14.11.2025 werden die nachstehend bezeichneten Verkehrsflächen in der Gemarkung Niedererbach als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die nachfolgend bezeichneten Grundstücke; vgl. dazu die entsprechenden Markierungen in den Lageplänen.

Bezeichnung	Beschreibung
<u>Hofackerstraße</u>	Flur 36: Flurstück(e) 32/1
<u>Bahnhofstraße / K 156 (Bürgersteige)</u>	Flur 36: Flurstück(e) 31/2, 30/2, 29/2, 28/2
<u>Brückenstraße</u>	Flur 3: Flurstück(e) 2995/10 teilweise
<u>Waldstraße</u>	Flur 12: Flurstück(e) 63 teilweise

### Tag der Verkehrsübergabe:

Nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Widmung tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ein Plan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann während der Dienststunden in den Räumlichkeiten der Beitragsgruppe –FB 3.1-, eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde-verwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur erhoben werden.

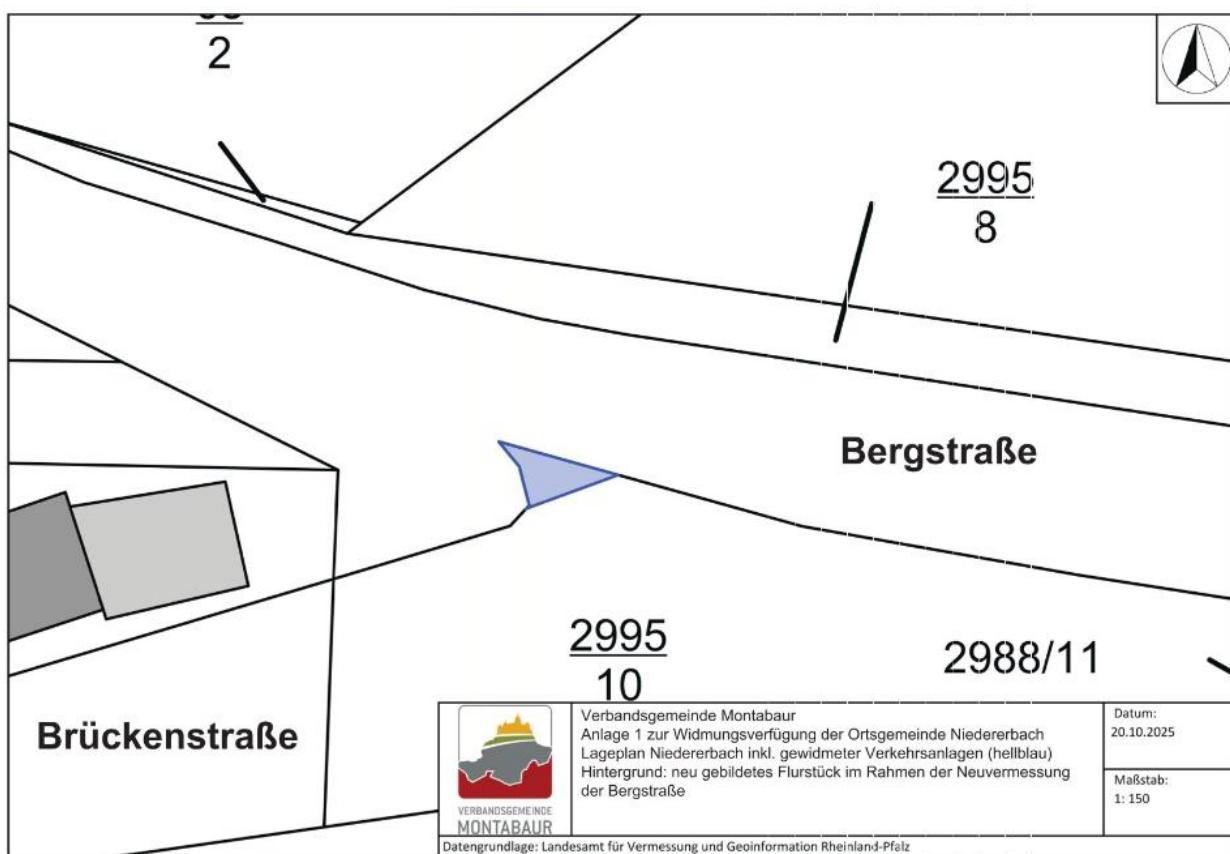
Für den Fall, dass Sie den Widerspruch in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einlegen möchten, beachten Sie bitte, dass der fristgerechte Rechtsbehelf – um Wirksamkeit entfalten zu können – ausschließlich über die E-Mail-Adresse der sogenannten „virtuellen Poststelle“ (VPS): vg-montabaur@poststelle.rlp.de eingelegt werden kann.

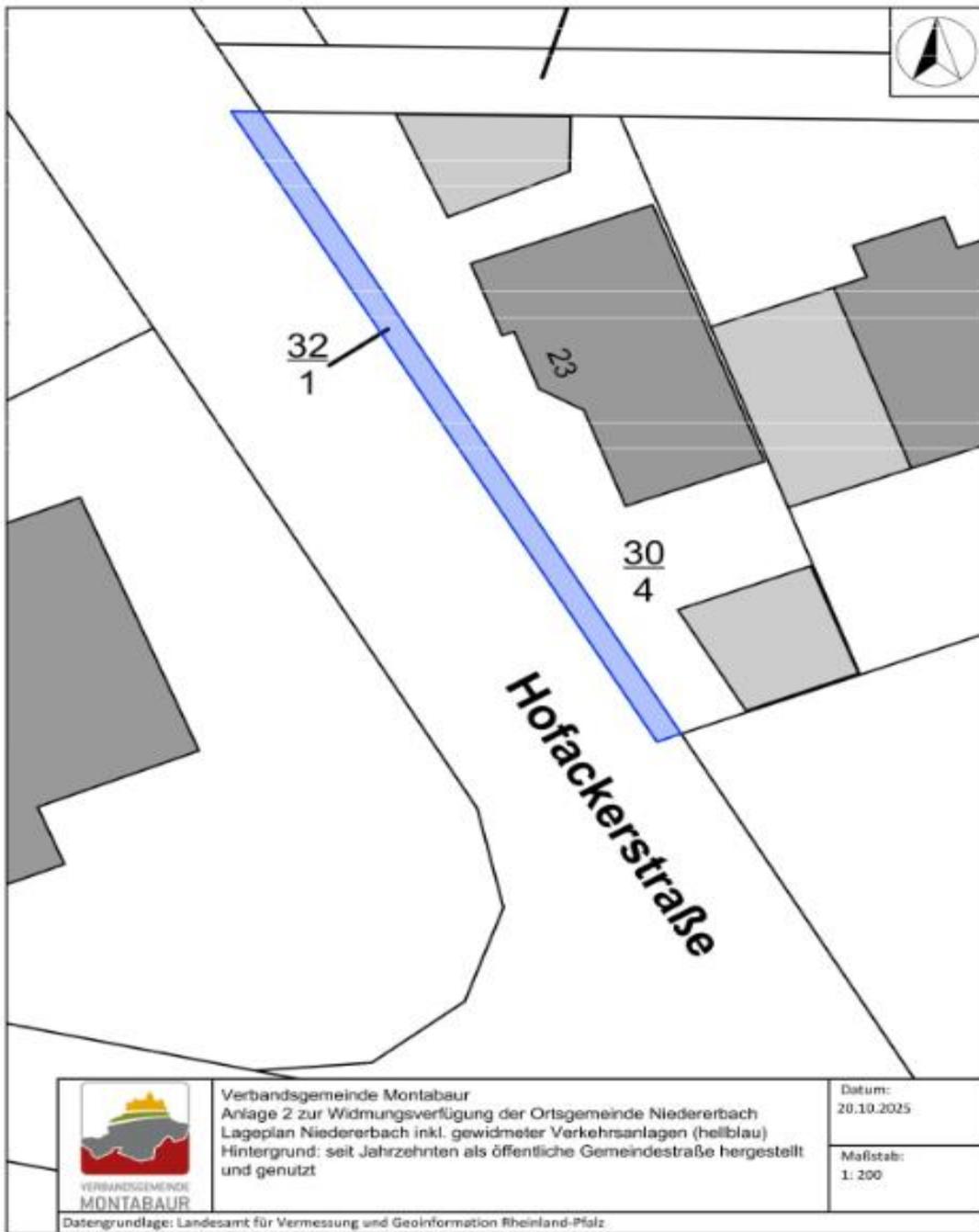
Montabaur, den 05.12.2025

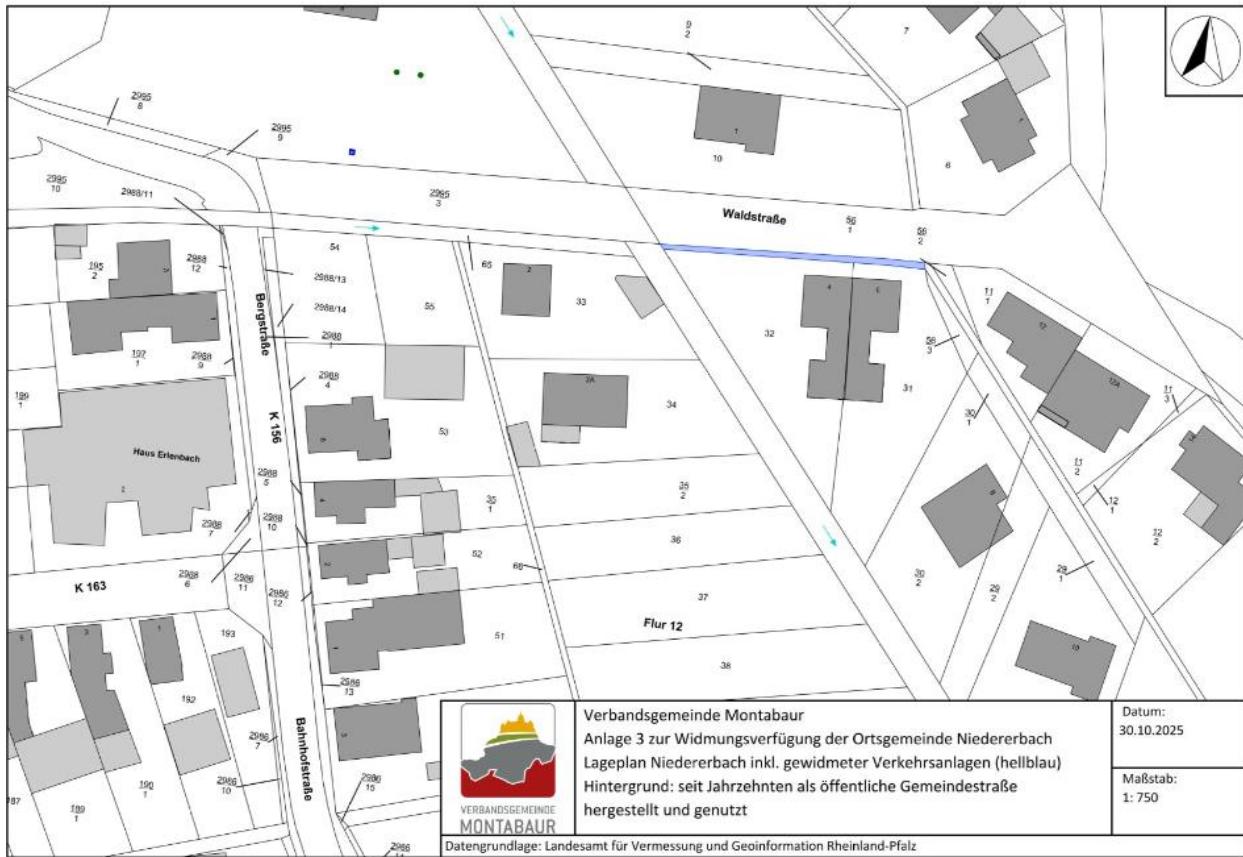
Dr. Richter-Hopprich

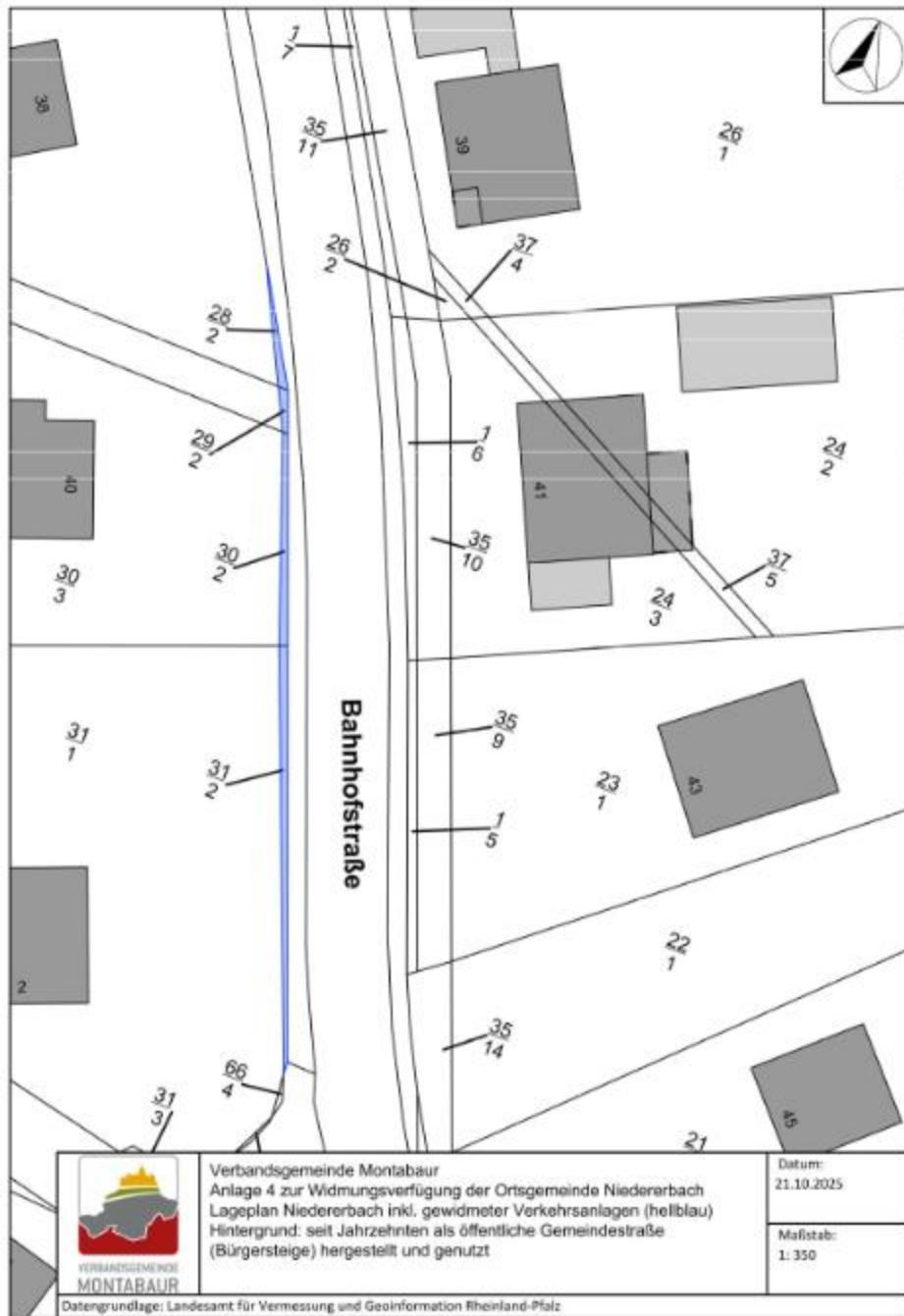
(Bürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur)

### **Anlagen: Lagepläne Niedererbach inklusive gewidmeter Verkehrsanlagen**











## Nomborn

### Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 4. Dezember 2025

#### **Bebauungsplan "In den Ahlen", Würdigung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat stimmte den zur zweiten erneuten Veröffentlichung vorgelegten Beschlussvorschlägen vollinhaltlich zu. Darüber hinaus bestätigte der Rat ausdrücklich die Abwägungsentscheidungen aus den vorangegangenen Verfahren unter Berücksichtigung der heutigen Sach- und Rechtslage. Alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen lagen den Ratsmitgliedern vor und wurden ausdrücklich Gegenstand des Satzungsbeschlusses.

Der Ortsgemeinderat beschloss die Aufstellung des Bebauungsplans „In den Ahlen“ einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen (Fachbeitrag Artenschutz, Biotopkartierung, Ergebnis der Relevanzprüfung) sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss nach Erstellung der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a BauGB und erfolgter Ausfertigung der Planunterlagen ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet "In den Ahlen"**

Der Ortsgemeinderat stimmte der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu. Das Blumenwerk Limburg wurde mit der Obstbaumpflanzung und der Forstreviersleiter mit der Durchführung des forstrechtlichen Ausgleichs entsprechend Genehmigungsbescheid beauftragt.

#### **20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

#### Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projekträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m<sup>2</sup>. Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert

werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m<sup>2</sup> mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projektträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

#### **Anpassung der Benutzungsordnungen und der Benutzungsverträge der Dorfgemeinschaftshäuser**

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die Benutzungsordnungen und Nutzungsverträge für das Haus Numburne und das Gemeindehaus mit Wirkung zum 01.01.2026 anzupassen.

#### **Annahme einer Zuwendung durch die Ortsgemeinde Nomborn**

Der Ortsgemeinderat stimmte der Annahme der Zuwendung des Obst- und Gartenbauvereins in Höhe von 10.500 € zu.

Der Obst- und Gartenbauverein war ein Verein in der Ortsgemeinde Nomborn und hat sich aufgelöst.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Ortsgemeinde Nomborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **Beschlussfassung über die Anschaffung eines Gemeindefahrzeuges**

Der Ortsgemeinderat Nomborn beauftragte den Ortsbürgermeister, gemeinsam mit den Beigeordneten geeignete Angebote zur Beschaffung eines gemeindeeigenen Fahrzeuges einzuholen. Er wurde ermächtigt, die für die Anschaffung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und den Kauf eines neuen Fahrzeuges aus den dafür im Haushalt 2026 vorgesehenen Mitteln vorzunehmen.

#### **Verwendung der Zuwendung aus dem "Dorfbudget"**

Die Ortsgemeinde Nomborn erhält eine Förderung in Höhe von 1.500 Euro aus dem Förderprogramm „Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern, Gemeinschaft stärken“, womit das Land Rheinland-Pfalz Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt. Die Förderung soll dem Gemeinwohl zugutekommen.

Es wurde beschlossen, das Dorfbudget für eine neue Steinbank am Urnengrabfeld zu verwenden.

# **Elbertgemeinden**

**Brennholz-Lang Vorbestellung für das Forstrevier Elbert-Augst ist vom 03. November 2025 bis zum 12. Januar 2026 online verfügbar**

Sehr geehrte Brennholzkunden/-innen im Forstrevier Elbert-Augst,

als Bürger der Elbert- und Augstgemeinden Sie können ab dem 03.November 2025 bis zum 12. Januar 2026 auf der Homepage der Verbandsgemeinde Montabaur Ihr Brennholz online bestellen. Folgen Sie diesen Hinweisen: Onlinedienste > Brennholz bestellen.

Erstmals wird in dieser Saison das Verkaufsmaß von ehemals Raummeter auf Festmeter Basis umgestellt. Dies ist aus rechtlichen Gründen notwendig.

Es sei ausdrücklich erwähnt, dass mit der Preisumstellung keine Preiserhöhung einhergeht. Sie müssen bei Ihrer Bestellung zukünftig beachten, dass 3,5 Festmeter (Fm) etwa 5 Raummeter (Rm) entsprechen (analog: 7 Fm etwa 10 Rm und 10,5 Fm etwa 15 Rm ergeben).

Der Preis der Saison beträgt für Buchenbrennholz, dem bis zu 50% anderes Hartholz beigemischt sein darf: 70,00 Euro je Festmeter incl. MwSt.

Der Verkaufspreis ist mit den Holzpreisen im Staatswald vergleichbar. Restmengen von Brennholz aus dem Vorjahreseinschlag und Holz mit hohen Anteilen von Eiche, Esche und Ahorn wird günstiger abgegeben. Der Preis richtet sich nach dem Zustand des Holzes.

Aufgrund des geringen Holzanfalls in den kleinen Gemeindewäldern von Neuhäusel und Simmern müssen sich die Bürger/-innen von Neuhäusel und Simmern, ggf. auch Eitelborn und Kadenbach auf weitere Transportwege für ihr Brennholz einstellen, da das Holz ggf. aus Übermengen von anderen Gemeinden des Forstrevieres geliefert wird.

Das Forstamt in Neuhäusel bietet an, nicht lieferbare Holzmengen aus dem Gemeindewald im Staatsforst bereitzustellen. Alternativ kann der Bürger auch unmittelbar beim Forstamt in Neuhäusel seine Brennholzbestellung nach dem Start der Vorbestellung im Staatswald aufgeben. Bürger, die weitere Anfahrtswege nicht in Kauf nehmen wollen, möchten sich bitte andere Bezugsquellen erschließen.

Hier noch ein Hinweis zum Schlagabbaum für das Forstrevier Elbert-Augst: Die gering anfallenden Mengen an Schlagabbaum werden gesondert vergeben. Bitte beachten Sie dazu eigene Hinweise im Wochenblatt, voraussichtlich ab April 2026.

G. Klein, Revierförster



# Niederelbert

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### 9. Satzung

der Ortsgemeinde Niederelbert

**zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

vom 09.12.2025

Der Ortsgemeinderat Niederelbert hat am 04.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niederelbert vom 31.10.2001 wird (als 9. Änderung) wie folgt geändert:

#### 1. § 4 erhält folgende Fassung:

### § 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	<b>Erdbeisetzungen (einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung)</b>	
1.1	<b>in Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.200 EUR
1.2	<b>in Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	1.200 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	1.400 EUR

<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	500 EUR
<b>3.</b>	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	500 EUR
<b>4.</b>	<b>Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden</b>	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.2	Wahlgrab	200 EUR
<b>II.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	500 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit)</b>	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	300 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.300 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	650 EUR
1.4	als Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	3.250 EUR

1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	2.000 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit)</b>	
2.1	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	2.000 EUR
2.2	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte	1.250 EUR
<b>3.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)</b>	
3.1	zweistellige Wahlgrabstätte	70 EUR
3.2	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	50 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
<b>IV.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Einsegnungshalle</b>	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle je Bestattung	150 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle für jeden angefangen Tag	50 EUR

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederelbert, den 09.12.2025

(Carmen Diedenhoven)  
Ortsbürgermeisterin

## H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Niederelbert, 09.12.2025

Carmen Diedenhoven, Ortsbürgermeisterin

---

#### **Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 6. November 2025**

##### **Jahresrechnung 2024 beschlossen und Entlastung erteilt**

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Niederelbert am 16. Oktober 2025 den Jahresabschluss 2024 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt.

Anschließend wurde der Ortsbürgermeisterin, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

##### **Vergabe Baugrundstücke "Im Herberg"**

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die Grundstücke

- → Flur 7, Flurstück 237; 681 m<sup>2</sup>
- → Flur 7, Flurstück 243, 710 m<sup>2</sup>

im Höchstgebotsverfahren zu vermarkten. Der Mindestgebotspreis ist fix und sollte dem aktuellen Verkaufspreis für Grund und Boden 95,00 €/m<sup>2</sup> entsprechen. Bei gleichem Höchstgebot entscheidet das Los.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Grundstücke zu den in der Sitzung vorliegenden Verkaufsbedingungen öffentlich zum Kauf anzubieten.

##### **20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:

Die Projekträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m<sup>2</sup>. Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m<sup>2</sup> mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projekträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

**25. Änderung des Flächennutzungsplans "Großflächiger Einzelhandel, Stadt Montabaur, Moselstraße" der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes "Alberthöhe III, 6. Änderung" der Stadt Montabaur  
hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Verbandsgemeinderat hat mit Änderungsbeschluss vom 12.12.2024 die Durchführung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

### Ziel der Flächennutzungsplanänderung:

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur betrifft die Darstellung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel in der Moselstraße der Stadt Montabaur. Der vorhandene Lebensvollsortimenter soll abgerissen und die Verkaufsfläche geringfügig erweitert werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich derzeit eine „gemischte Baufläche (M)“ und Stellplatzflächen „(P)“ dar. Im Rahmen der 25. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel (S)“ dargestellt werden.

### Erforderliche Zustimmung der Ortsgemeinden

Nach § 67 Abs. 2 S. 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich der Zustimmung der verbandsangehörigen Stadt/Ortsgemeinden. Da durch die vorliegende Änderung die Grundzüge der Gesamtplanung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen sind, bedarf die Flächennutzungsplanänderung nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden (§ 67 Abs. 2 S. 4 GemO).

Der Ortsgemeinderat erteilte der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplanes „Alberthöhe III, 6. Änderung“ seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

### **Annahme einer Zuwendung durch die Ortsgemeinde Niederelbert**

Der Ortsgemeinderat Niederelbert stimmte der Annahme einer Zuwendung des Gesangvereins „Hoffnung“ Niederelbert in Höhe von 9.866,39 Euro zu.

Der Gesangverein „Hoffnung“ war ein Verein in der Ortsgemeinde Niederelbert. Durch Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Ortsgemeinde Niederelbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **Nachwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss**

Für das ausgeschiedene Ausschussmitglied Bernd Neuroth wählte der Ortsgemeinderat als Nachfolgende Britta Schlößer als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses und Elke Neuroth als deren Stellvertretung.



## Oberelbert

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die Einberufung einer Ersatzperson  
in den Ortsgemeinderat Oberelbert  
(§ 45 KWG i. V. m. § 66 KWO)**

Herr Carlo Rossbach hat sein Mandat als Mitglied des Ortsgemeinderates niedergelegt. Er wurde durch Mehrheitswahl in den Ortsgemeinderat gewählt.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 3 des Landesgesetzes über die Wahlen zu den Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG) wird hiermit als Nachfolger die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl,

**Herr Steven Balmert, 56412 Oberelbert**

in den Ortsgemeinderat berufen. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 KWG liegen vor. Die Berufung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 KWO öffentlich bekannt gemacht.

56412 Oberelbert, 09.12.2025

Sebastian Stendebach, Ortsbürgermeister  
als Wahlleiter für die Wahl des Ortsgemeinderates



## Welschneudorf

### Öffentliche Bekanntmachung

**zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Ortsgemeinde Welschneudorf sowie  
der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters  
und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur**

Der Rat der Ortsgemeinde Welschneudorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss

2024 mit einer Bilanzsumme von 9.373.243,11 Euro und einem Jahresüberschuss von 169.808,06 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Welschneudorf über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2024 der Ortsgemeinde Welschneudorf und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 15.12.2025 bis 23.12.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur ([www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de)) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Welschneudorf, 04.12.2025 →→ → → **Ortsgemeinde Welschneudorf**

Ralf Heibel, Ortsbürgermeister

---

#### **Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 27. November 2025**

##### **Forstwirtschaftsplan 2026 verabschiedet**

Revierförster Gebhard Klein erläuterte den Wirtschaftsplan 2026, der einen Holzeinschlag von 1.050 Festmetern vorsieht. Die geplanten Einnahmen für das Haushaltsjahr 2026 belaufen sich auf 98.862 Euro. Dem gegenüber stehen geplante Ausgaben von 99.910 Euro. Insgesamt weist der Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Welschneudorf für 2026 somit ein zu erwartendes Defizit von 1.048 Euro aus.

Der Ortsgemeinderat genehmigte den Forstwirtschaftsplan 2026.

##### **Jahresrechnung 2024 beschlossen und Entlastung erteilt**

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Welschneudorf am 6. November 2025 den Jahresabschluss 2024 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt.

Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

**20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur**  
**hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Der Verbandsgemeinderat hat mit Grundsatzbeschluss vom 09.12.2021 sowie mit Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 die Durchführung der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich des Bebauungsplans „Factory-Outlet-Montabaur“ der Stadt Montabaur beschlossen. Die Veröffentlichung des Entwurfs der Teiländerung des Flächennutzungsplans wurde am 25.09.2025 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen.

**Ziel der Teiländerung des Flächennutzungsplans:**

Die Projekträgerin (Fashion Outlet Grundbesitz GmbH & Co. KG) beabsichtigt die Erweiterung des FOC Montabaur um zusätzliche 9.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf eine zukünftige Gesamtverkaufsfläche von 19.800 m<sup>2</sup>. Die Planung sieht eine bauliche Erweiterung auf den östlich gelegenen, bisher als Parkplatz genutzten Flächen vor. Im Zuge der Erweiterung ist auch eine interne Umstrukturierung der Sortimentsverteilung geplant. Der Verlust an Stellplätzen soll durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzanlage östlich des Bestands kompensiert werden. Hier ist neben der Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen auch die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen.

Mit dem positiven Raumordnungsentscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord vom 23.07.2024 wurde bestätigt, dass die Erweiterung des FOC auf eine Gesamtverkaufsfläche von maximal 19.800 m<sup>2</sup> mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere den Zielen der Einzelhandelsentwicklung, vereinbar ist. Grundlage für die positive Entscheidung sind der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 23.07.2024 zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot (Z 58 LEP IV) sowie detaillierte Maßnahmen / Auflagen, die im Raumordnungsentscheid aufgenommen wurden und von der Verbandsgemeinde, der Stadt und der Projekträgerin zu beachten sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur stellt für den betroffenen Bereich teilweise ein „Sondergebiet FOC (SO FOC)“, ein „Sondergebiet Parken (SO Parken/Parkplatz)“ sowie eine „gewerbliche Baufläche (G)“ dar. Im Rahmen der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen sämtliche im Geltungsbereich befindliche Flächen als „SO FOC“ dargestellt werden.

Der Ortsgemeinderat erteilte der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Factory-Outlet Montabaur“ der Stadt Montabaur seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO unter dem Vorbehalt, dass sich die Planinhalte nicht ändern.

**Verwendung der Förderung aus dem "Dorfbudget"**

Die Ortsgemeinde erhält eine Förderung in Höhe von 1.500 Euro aus dem Förderprogramm „Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern, Gemeinschaft stärken“, womit das Land Rheinland-Pfalz Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt. Die Förderung soll dem Gemeinwohl zugutekommen.

Der Rat ermächtigte den Ortsbürgermeister - in Abstimmung mit den Beigeordneten - eine förderfähige Verwendung des Budgets vorzunehmen.

# Gelbachhöhen



## Daubach

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Daubach findet statt

am: Dienstag, 16. Dezember 2025, 19:00 Uhr

Ort: Rathaus, Hauptstraße 25, 56412 Daubach

#### TAGESORDNUNG

##### I. Öffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Einwohnerfragestunde
2	Forstwirtschaftsplan 2026
3	20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich "Factory-Outlet Montabaur" der Stadt Montabaur hier: Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO)
4	Neustart des Programms Energetische Stadtsanierung (KfW 432)
5	Mitteilungen und Anfragen

##### II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Grundstücksangelegenheit
2	Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Daubach, den 9. Dezember 2025

Thorsten Hahn, Ortsbürgermeister



## Holler

### Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 2. Dezember 2025

#### Anhebung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer in der Ortsgemeinde Holler ab dem 1. Januar 2026

Der Ortsgemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 4. November 2025 aufgrund von Liquiditätsproblemen mit der Anpassung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2026 befasst.

Mit dem Haushaltsschreiben des Westerwaldkreises zum Haushaltsplan 2025 wurde festgehalten, dass die Ortsgemeinde vor Inanspruchnahme der Kreditermächtigung die rechtlichen Grundlagen für die ab dem Jahr 2026 veranschlagten Steuermehreinnahmen zu beschließen habe. Zum 31. Dezember 2025 hat die Ortsgemeinde einen Investitionskredit und ggf. einen Liquiditätskredit aufzunehmen. Um die hieraus entstehenden Zins- und Tilgungszahlungen leisten zu können bedarf es einer zumutbaren Anhebung der Realsteuerhebesätze.

In seiner jüngsten Sitzung beschloss der Ortsgemeinderat die Änderung der Realsteuern und Hundesteuer für das kommende Haushaltsjahr 2026, beginnend ab dem 1. Januar 2026 wie folgt:

Grundsteuer A: → von 345 v. H. auf 400 v. H.

Grundsteuer B: → von 465 v. H. auf 600 v. H.

Gewerbesteuer: → von 380 v. H. auf 420 v. H.

Hundesteuer:

1. Hund →→ von 25 Euro auf 40 Euro

2. Hund →→ von 51 Euro auf 70 Euro

3. Hund und jeder weitere →→ von 76 Euro auf 100 Euro.

#### Auftragsvergabe Umgestaltung Friedhof

Der Ortsbürgermeister wurde bevollmächtigt, die Firma BAUNIK aus 56479 Niederroßbach mit der Umgestaltung des Friedhofs in Höhe von 162.995,24 Euro zu beauftragen.

#### Zusätzliche Sanierung der Friedhofswege im Block 3

Der Ortsbürgermeister wurde bevollmächtigt, der Firma BAUNIK aus 56479 Niederroßbach den Auftrag zur zusätzlichen Sanierung der Friedhofswege in Block 3 in Höhe von 14.343,07 Euro zu erteilen.

#### Annahme von Zuwendungen durch die Ortsgemeinde Holler

Der Ortsgemeinderat stimmte der Annahme der Zuwendung der Firma Kilian + Roth GmbH + Co. KG, 56412 Holler, im Gesamtwert von 250 Euro zur Förderung des Kirchweihfestes 2025 zu.

#### Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 2. Dezember 2025 gefassten Beschlusses:

In einer Grundstücksangelegenheit hat der Ortsgemeinderat eine Entscheidung getroffen.



## **Stahlhofen**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Stahlhofen**

#### **Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Dielkopf“ der Ortsgemeinde Stahlhofen hier: Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ortsgemeinderat von Stahlhofen hat in seiner Sitzung am 01.12.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren durchgeführt.

Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Stahlhofen wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur durchgeführt.

#### **Ziel der Bebauungsplanaufstellung:**

Die Ortsgemeinde Stahlhofen beabsichtigt, die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern und dafür im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Dielkopf“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ innerhalb der Gemarkung Stahlhofen, im Bereich des ehemaligen Basaltsteinbruches „Dielkopf“ auszuweisen. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Flurstück 1901, Flur 27
- Im Osten durch Flurstück 2123, Flur 23
- Im Süden durch 2083, Flur 19
- Im Westen durch Flurstück 1903, Flur 27

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke 1902/1, 1902/2 und eine kleine Teilfläche der Parzelle 1903 in der Flur 27 der Gemarkung Stahlhofen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

#### **Externe Ausgleichsflächen:**

Es sind keine externen Ausgleichsflächen vorhanden.

## **Veröffentlichung der Planunterlagen:**

Die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Bestands-Konfliktplan, Fachbeitrag Artenschutz, Avifaunakarte), die nach Einschätzung der Ortsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

**15.12.2025**

**bis**

**21.01.2026 (einschließlich),**

im Internet unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) veröffentlicht ([www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Stahlhofen > „Solarpark Dielkopf“)

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren ([mboeckling@montabaur.de](mailto:mboeckling@montabaur.de); 02602/126-173).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut	Quelle
<b>1. Begründung (Stand Oktober 2025) und Umweltbericht (Stand Oktober 2025) mit Bestands- und Konfliktplan</b> mit Aussagen zu Grundlagen und Umweltschutzz Zielen aus übergeordneten Planungen; Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren und der Schutzgüter; Beschreibung zu erwartender Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter - Tiere und Pflanzen - Boden - Wasser - Klima / Luft - Landschaftsbild / Erholung - Kultur und sonstige Sachgüter - Menschen, außerdem Aussagen zur Eingriffsermittlung (Gegenüberstellung von	<b>Planunterlagen</b> Freiraumplanung Schmidtgen

<p>Bestand und Planung) sowie zu Wechselwirkungen und Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes; Aussagen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen; Beschreibung von Art und Ausmaß der unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen</p>	
<p><b>2. Artenschutz</b>  <b>Fachbeitrag Artenschutz (Stand Oktober 2025) mit Ergebnis der Relevanzprüfung sowie Avifaunakarte</b>  mit Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens, Relevanzprüfung, Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen; außerdem Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit relevanter Arten (Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie); Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>	<p><b>Planunterlagen</b>  Freiraumplanung Diefenthal</p> <p><b>Stellungnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 28.07.2025</li> <li>- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 29.07.2025</li> </ul>
<p><b>3. Landwirtschaft, Agrarstruktur</b></p>	<p><b>Stellungnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel vom 22.07.2025</li> <li>- Landwirtschaftskammer RLP vom 14.07.2025</li> </ul>
<p><b>4. Klimaschutz, Energiewende, erneuerbare Energien</b></p>	<p><b>Stellungnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Energieagentur RLP vom 30.06.2025 bzw. 17.07.2025</li> </ul>
<p><b>5. Forstwirtschaft, Wald</b></p>	<p><b>Stellungnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Forstamt Neuhäusel vom 17.07.2025</li> <li>- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 28.07.2025</li> </ul>
<p><b>6. Archäologie, erdgeschichtliche Funde</b></p>	<p><b>Stellungnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 03.07.2025</li> <li>- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege vom 30.06.2025</li> </ul>

<b>7. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Ablagerungen; Starkregen</b>	<b>Stellungnahmen</b> - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 29.07.2025 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 04.07.2025 - Verbandsgemeindewerke Montabaur vom 01.08.2025
<b>8. Naturschutz, Rekultivierung der Steinbruchsfläche, Landschaftsbild, Ausgleichsmaßnahmen</b>	<b>Stellungnahmen</b> - Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 29.07.2025 - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 28.07.2025 - Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt RLP e. V. vom 30.07.2025
<b>9. Bergbau / Altbergbau, Boden und Baugrund (allgemein, mineralische Rohstoffe), Geologiedatengesetz</b>	<b>Stellungnahmen</b> - Landesamt für Geologie und Bergbau vom 24.07.2025

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

**Hinweise:**

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an [bauleitplanung@montabaur.de](mailto:bauleitplanung@montabaur.de)).

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde deren Inhalt nicht kannte

und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Stahlhofen, 09.12.2025

Patrick George, Ortsbürgermeister



## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stahlhofen findet statt

am: Donnerstag, 18. Dezember 2025, 19:00 Uhr

Ort: Lindensaal, Ringstraße 8, 56412 Stahlhofen

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentliche Sitzung**

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Jugendfragestunde
2	weiteres Vorgehen Abriss alte Gastwirtschaft und Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus
3	Angebote für die Durchführung von Grabaushub- und Ausbettungsarbeiten auf dem Friedhof
4	Verwendung der Zuwendung aus dem "Dorfbudget"
5	Neustart des Programms Energetische Stadtanierung (KfW 432)
6	Beratung und Beschlussfassung über eine Eingabe betreffend die Beantragung eines Zuschusses zur Sanierung des Sportplatzes Stahlhofen
7	Termine 2026
8	Mitteilungen und Anfragen
9	Einwohnerfragestunde

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de) eingesehen werden.

Stahlhofen, den 9. Dezember 2025

Patrick George, Ortsbürgermeister



## Untershausen

*Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.*

### Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur

sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter [amtsblatt@montabaur.de](mailto:amtsblatt@montabaur.de)

Veröffentlichung unter [www.vg-montabaur.de](http://www.vg-montabaur.de)